



Gemeinde Thürnen

Reglement

betreffend die

Katastrophenorganisation

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juni 1987 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, folgendes Reglement:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Katastrophenorganisation fest und ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen.

§ 2 Führung in ausserordentlichen Lagern

¹ Dieses Reglement kommt nur zur Anwendung, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert.

² Die Behörden und die Verwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich im normalen Rahmen fort.

³ Wenn in ausserordentlichen Lagen unverzügliche Massnahmen zu treffen sind und kein Gemeinderatsmitglied anwesend ist, handelt das Gemeindeführungsorgan für den Gemeinderat.

B. Katastrophenorganisation

§ 3 Begriff

¹ Die Katastrophenorganisation umfasst alle Mittel und Massnahmen, die zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen erforderlich sind.

² Sie besteht aus:

- a. Dem Gemeinderat als politischer Führung
- b. Dem Gemeindeführungsorgan als Hilfsorgan
- c. Geräten, Einrichtungen und Organisationen als operative Einsatzmittel

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a. Ernennet die Funktionsinhaber der Katastrophenorganisation, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte

- b. Sichert durch vorsorgliche Massnahmen die Verfügbarkeit von operativen Einsatzmitteln, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind
- c. Bestimmt Anfang und Ende eines Katastrophenfalles, respektive stellt den entsprechenden Antrag an den Regierungsrat
- d. Verfügt die Pikettstellung und das Aufgebot der Funktionsinhaber der Katastrophenorganisation.
- e. Führt die Gemeinde in ausserordentliche Lagen

§ 5 Gemeindeführungsorgan

¹ Das Gemeindeführungsorgan besteht aus dem Chef und den notwendigen Dienstchefs. Jeder Funktionsinhaber verfügt über eine Stellvertretung.

² Das Gemeindeführungsorgan unterstützt den Gemeinderat bei der

- a. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
- b. Beschaffung und Aufarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
- c. Beim Vollzug der Massnahmen

§ 6 Operative Einsatzmittel

¹ Am Schadenplatz werden die operativen Einsatzmittel durch einen Einsatzleiter eingesetzt.

² In einer ersten Stufe werden die gemeindeeigenen Einsatzmittel (Gemeindewerke, Feuerwehr) eingesetzt.

³ In einer zweiten Stufe sind weitere in der Gemeinde vorhandene oder durch die Gemeinde angeforderten Einsatzmittel (Hilfsorganisationen, geeignete Mittel Privater, Nachbarhilfe, Armee) einzusetzen.

⁴ Die Zivilschutzorganisationen oder Teile davon können in jeder Stufe aufgeboden und eingesetzt werden.

§ 7 Alarmierung und Information der Bevölkerung

¹ Die Gemeinde unterhält eine durchgehend einsatzbereite Alarmierungsstelle.

² Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln.

³ Die Information der Bevölkerung ist durch Vermittlung des Kantons über Radio oder direkt durch andere geeignete Mittel sicherzustellen.

C. Zivilschutz

§ 8 Aktiver Dienst

Ist der Zivilschutz bei kriegerischen Ereignissen zum aktiven Dienst aufgeboden, übernimmt er die Aufgaben im Umfang des geltenden Zivilschutzrechts.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Ausbildung der Gemeindeführungsorgane

Die Funktionsinhaber der Katastrophenorganisation nehmen an den durch den Kanton festgesetzten Ausbildungskursen und Übungen teil.

§ 10 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft und erlässt die notwendigen Beschlüsse.

Genehmigt an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 24. April 1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES

R. Schneeberger
Präsident

K. Schafroth
Verwalter

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft mit Beschluss vom 25.07.1990.

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat am 20.08.1990